


Aktuelle Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zum Insolvenzrecht



Dietmar Grupp
Vorsitzender Richter am BGH

9. Thüringer Tag für Insolvenzrecht und Sanierung
13. Oktober 2021

Verfahrenseröffnung

IX ZB 72/19

internationale Zuständigkeit

B. v. 17.12.2020/1

Sachverhalt:

- Eine Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg verlegt ihren Verwaltungssitz nach England und beantragt dort die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Noch während des Eröffnungsverfahrens in England richtet ein neu eingesetzter Direktor der Schuldnerin ein Büro in Düsseldorf ein und wird dort tätig. Gläubiger der Schuldnerin stellen in Düsseldorf einen Eröffnungsantrag.
- Ist das AG Düsseldorf **international zuständig?**

Verfahrenseröffnung

IX ZB 72/19

internationale Zuständigkeit

B. v. 17.12.2020/2

BGH:

- Vorlage an **EuGH** zur **Auslegung von Art. 3 Abs. 1 EuInsVO**, insbesondere:
- Hatte die Schuldnerin unter den gegebenen Umständen ihren COMI iSv Art. 3 Abs. 1 EuInsVO in Düsseldorf?
- Blieben die englischen Gerichte trotz Verlegung des COMI während des dortigen Eröffnungsverfahrens zuständig?
- Schließt ggf. eine solche fortdauernde Zuständigkeit der englischen Gerichte eine Zuständigkeit des AG Düsseldorf für den weiteren Eröffnungsantrag aus?

Verfahrenseröffnung Forderung des Gläubigers

IX ZB 12/20
B. v. 14.01.2021/1

Sachverhalt:

- Ein Gläubiger stützt seinen Eröffnungsantrag auf mehrere durch Abtretung erworbene Forderungen. Es handelt sich jeweils um Kaufpreisforderungen des Zedenten gegen den Schuldner aus gleichartigen Kaufverträgen aus einer einheitlichen Geschäftsbeziehung. Der Schuldner bestreitet alle Forderungen mit denselben Einwendungen.
- Die Vorinstanzen beurteilen den Eröffnungsantrag als unzulässig, weil die Forderungen zwar glaubhaft gemacht, aber nicht bewiesen seien.

Verfahrenseröffnung Forderung des Gläubigers

IX ZB 12/20
B. v. 14.01.2021/2

BGH:

- ❑ Glaubhaftmachung (§ 14 I 1 InsO) genügt nicht, wenn aus der Forderung des antragstellenden Gläubigers auch der Eröffnungsgrund abgeleitet wird. Dann muss die Forderung bewiesen werden, weil der Eröffnungsgrund feststehen muss.
- ❑ Auch wenn sich der Gläubiger auf mehrere, auf gleichgelagerten Lebenssachverhalten beruhende Forderungen stützt, müssen diese bewiesen werden, soweit die Forderungen zugleich den Eröffnungsgrund bilden.
- ❑ Die Vorinstanzen haben deshalb richtig entschieden.

Sachverhalt:

- Ein Gläubiger erwirkt wegen einer Forderung Zwangshypotheken am Grundstück der Schuldnerin. Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus bebaut, eine Wohnung bewohnt die Schuldnerin selbst. Die Zwangsversteigerung wird vorübergehend wegen Suizidalität der Schuldnerin eingestellt. Der Gläubiger beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- Hat er trotz seiner (werthaltigen) dinglichen Sicherung ein rechtliches Interesse (§ 14 I 1) an der Verfahrenseröffnung?

Verfahrenseröffnung rechtliches Interesse

IX ZB 24/20

B. v. 10.12.2020/2

BGH:

- ❑ Ein Gläubiger hat idR ein rechtliches Interesse, wenn er seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht hat. Anders, wenn ein einfacherer Weg zur Verfügung steht.
- ❑ Eine dingliche Sicherung kann das rechtliche Interesse entfallen lassen, wenn sie eine vollständige Befriedigung auch ohne Insolvenzverfahren erwarten lässt (vgl. IX ZB 12/07 und IX ZB 18/15).
- ❑ Hier bestand eine solche Erwartung nicht. Auch im Insolvenzverfahren kann zwar Vollstreckungsschutz gewährt werden (§ 765a ZPO). Es besteht aber die Möglichkeit, nach Aufteilung nur einzelne Wohnungen zu verwerten.

Sachverhalt:

- Ein Finanzamt hat Steuerforderungen gegen den Landesverband einer politischen Partei. Vollstreckungsversuche scheitern. Daraufhin beantragt das hinter dem Finanzamt stehende Land die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Insolvenzgericht eröffnet das Verfahren, das Landgericht hebt diesen Beschluss aber auf.

BGH:

- Die Schuldnerin ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Als solcher ist sie insolvenzfähig (§ 11 I 2). Dem steht nicht entgegen, dass es sich um eine politische Partei handelt.
- Ein Insolvenzverfahren greift aber in die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen des Art. 21 GG ein. Dies steht nicht der Insolvenzfähigkeit schlechthin entgegen. Auch das Insolvenzverfahren ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Ein Ausgleich ist bei der Anwendung der insolvenzrechtlichen Normen zu suchen. Ein rechtliches Interesse iSv § 14 I 1 ist nur gegeben, wenn die Eröffnung unter Berücksichtigung von Art. 21 GG verhältnismäßig ist. Das wurde hier verneint.

Masseverbindlichkeit

IX ZR 54/20

Haftung des Kommanditisten

U. v. 28.1.2021/1

Sachverhalt:

- Ein Kapitalanleger beteiligt sich als Kommanditist an einem Schiffsfonds (GmbH & Co. KG) und erhält Ausschüttungen iHv ca. 13.000 €. Nach einem Insolvenzantrag veräußert die KG das Schiff mit Zustimmung des vorl. (schwachen) Insolvenzverwalters. Im Jahr der Veräußerung fällt Gewerbesteuer iHv ca. 300.000 € an, weil die KG Jahre zuvor die Gewinnermittlungsart gewechselt hatte. Unter Berücksichtigung dieser Steuerschuld reicht die Masse nicht zur Befriedigung aller Gläubiger aus. Der IV verlangt vom Anleger Erstattung der Ausschüttungen.

Masseverbindlichkeit

IX ZR 54/20

Haftung des Kommanditisten

U. v. 28.1.2021/2

Normen:

§ 171 HGB [Haftung des Kommanditisten]

(1) Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

(2) Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach Absatz 1 zustehende Recht durch den Insolvenzverwalter oder den Sachwalter ausgeübt.

§ 172 HGB [Haftungsumfang]

(4) Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird....

Masseverbindlichkeit

IX ZR 54/20

Haftung des Kommanditisten

U. v. 28.1.2021/3

Bisherige - jetzt aufgebene - Rechtsprechung (IX ZR 234/07):

Gesellschafter/Kommanditisten haften nicht persönlich für vom Insolvenzverwalter begründete Masseverbindlichkeiten (§ 55 I Nr. 1).

Dafür gibt es einen insolvenzrechtlichen Grund: Die Verfügungsbefugnis des IV ist auf die Masse beschränkt (§ 80). Er kann nur eine Haftung der Masse begründen. Damit wäre nicht zu vereinbaren, wenn er eine persönliche Haftung der Gesellschafter begründen könnte.

Masseverbindlichkeit

IX ZR 54/20

Haftung des Kommanditisten

U. v. 28.1.2021/4

Neue Rechtsprechung (IX ZR 54/20):

Ob ein Gesellschafter für Verbindlichkeiten (auch Masse-) des Schuldners haftet, richtet sich nicht nach Insolvenz-, sondern nach Gesellschaftsrecht. Dort kommt eine teleologische Reduktion der Haftungsnormen (§§ 128, 161 II) in Betracht: Die Haftung ist zu beschränken für Verbindlichkeiten, die der Gesellschafter nicht verhindern kann, weil er durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens seine Einflussmöglichkeit verloren hat. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn die Gesellschaft/der Schuldner eine Verbindlichkeit selbst begründet hat. So liegt der Fall hier: Die Steuerschuld entstand, weil die KG das Schiff veräußerte. Die Zustimmung des vorl. IV ändert nichts. Deshalb haftet hier der Kommanditist.

Masseverbindlichkeit

IX ZR 54/20

Haftung des Kommanditisten

U. v. 28.1.2021/5

Hinweis auf II ZR 108/19 (U. v. 15.12.2000):

- ❑ Mit IX ZR 54/20 abgestimmte Entscheidung des II. Zivilsenats
- ❑ Ähnlicher Sachverhalt, aber: Das Schiff wurde erst im Insolvenzverfahren durch den Insolvenzverwalter veräußert.
- ❑ Beide Senate gehen von den gleichen Grundsätzen aus: Persönliche Haftung des Kommanditisten jedenfalls für Gesellschaftsverbindlichkeiten, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind, unabhängig von der insolvenzrechtlichen Einordnung der Verbindlichkeit.
- ❑ Hier: Beurteilung der Steuerschuld als vorinsolvenzlich in Anlehnung an § 160 HGB.
- ❑ vgl. auch II ZR 40/20, 123/20, 150/20 und 194/20

Sachverhalt:

- Mitglied im Gläubigerausschuss des Insolvenzverfahrens B ist die A GmbH. Sie entsendet Rechtsanwalt F. Dann wird auch über das Vermögen der A GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet. Deren Insolvenzverwalter will die Mitgliedschaft der A GmbH im Gläubigerausschuss wahrnehmen anstelle von F. Die übrigen Mitglieder des Gläubigerausschusses verweigern ihm dies. Das Insolvenzgericht lehnt ein Tätigwerden ab. Darauf erhebt der Verwalter Feststellungsklage.

Gläubigerausschuss Mitgliedschaft

IX ZR 266/18
U. v. 11.3.2021/2

BGH:

- ❑ Kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage vor dem Prozessgericht, weil es eine einfachere, schnellere und kostengünstigere Möglichkeit gibt: eine Entscheidung des Insolvenzgerichts.
- ❑ Die InsO sieht dies zwar beim Streit um die Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss nicht vor. Eine Befugnis des Insolvenzgerichts ist aber analog § 70 (Entlassung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses) anzuerkennen.
- ❑ Hierfür spricht: größere Sachnähe des Insolvenzgerichts, schnellere Entscheidung, Amtsermittlung statt Dispositionsmaxime, Wirkung inter omnes.

Gläubigerausschuss

Vergütung

Neue Entscheidungen:

- IX ZB 71/18, Beschluss vom 14.1.2021
- IX ZB 94/18, Beschluss vom 14.1.2021
- IX ZR 57/20, Urteil vom 6.5.2021

Rückschlagsperre Pfändungspfandrecht

IX ZR 210/19
U. v. 19.11.2020/1

Sachverhalt:

- Ein Gläubiger pfändet den Anspruch seines Schuldners aus einer Lebensversicherung. Zwei Wochen später beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Verwalter/Treuhänder gibt den Anspruch frei. Nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens tritt der Schuldner seinen Anspruch gegen den Versicherer an eine Bekannte ab. Diese erreicht, dass die Versicherungssumme an sie ausgezahlt wird. Der Gläubiger verlangt von ihr die Herausgabe des erlangten Betrags.

Rückschlagsperre Pfändungspfandrecht

IX ZR 210/19
U. v. 19.11.2020/2

BGH:

- Anspruch aus § 816 II BGB? War der Gläubiger Berechtigter und die Bekannte Nichtberechtigte?
- Das Pfändungspfandrecht war nach § 88 unwirksam, aber nur „schwebend“. Lebte es nach Freigabe bzw. Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder auf? Bedurfte es dafür einer erneuten Zustellung der Pfändung?

BGH: nein. Solange die Pfändung nicht aufgehoben wird, besteht die Verstrickung fort. Dann kann das Pfändungspfandrecht ohne weiteres wieder aufleben.

Rückschlagsperre Pfändungspfandrecht

IX ZR 210/19
U. v. 19.11.2020/3

BGH:

- ❑ Die nachfolgende Abtretung an die Bekannte war nach § 829 I 2 ZPO, §§ 136, 135 BGB relativ unwirksam.
- ❑ Ergänzung: Der Schuldner hatte den Anspruch vor der Pfändung durch den Gläubiger bereits an seine Bekannte verpfändet. Auf dieses (an sich vorrangige) Pfandrecht hatte die Bekannte aber verzichtet, als sie dem Versicherer zwischenzeitlich mitteilte, keine Ansprüche mehr zu haben.
- ❑ Im Ergebnis wurde ein Herausgabeanspruch des Gläubigers aus § 816 II BGB bejaht.

Vollstreckungsverbot Pfändungspfandrecht

IX ZB 14/20
B. v. 19.11.2020/1

Sachverhalt:

- Ein Gläubiger pfändet Ansprüche des Schuldners gegen seine Bank, bei der dieser ein Pfändungsschutzkonto unterhält. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt der Insolvenzverwalter beim Insolvenzgericht, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufzuheben. Das Insolvenzgericht kommt dem nach. Auf die Beschwerde des Gläubigers ändert das Beschwerdegericht den Beschluss des Insolvenzgerichts ab und setzt lediglich die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses aus.

Vollstreckungsverbot Pfändungspfandrecht

IX ZB 14/20
B. v. 19.11.2020/2

BGH:

- ❑ Bei Pfändung künftiger Forderungen entsteht Pfandrecht erst mit Entstehen der Forderung. Hinsichtlich der nach Eröffnung entstehenden Forderungen entsteht wegen § 89 kein Pfandrecht. Zugriff des IV (Forderungseinzug) setzt aber Beendigung der Verstrickung voraus.
- ❑ Fraglich, ob dafür Pfändung aufgehoben oder nur deren Vollziehung ausgesetzt werden muss.
- ❑ Zum Schutz des Gläubigers (Rang!) kann Vollziehung ausgesetzt werden, auch wenn ZPO dies nicht vorsieht und der VII. Zivilsenat außerhalb des Insolvenzverfahrens anders entschieden hat (VII ZB 42/14).

Sachverhalt:

- Der IV lehnt die Erfüllung eines privaten Rentenversicherungsvertrags des Schuldners ab und verlangt vom Versicherer die Auszahlung des Guthabens. Dann beginnt das Scheidungsverfahren. Im Zuge des Versorgungsausgleichs überträgt das Familiengericht in Kenntnis des Insolvenzverfahrens, aber ohne Beteiligung des IV einen Teil der Anrechte des Schuldners auf dessen Ehefrau. Der Versicherer setzt diese Entscheidung um und zahlt den Rest an den IV aus. Dieser verlangt von ihm Zahlung auch des für die Ehefrau verwendeten Betrags.

BGH:

- Die Übertragung von Versorgungsanrechten vom Versicherer auf die Ehefrau war trotz § 91 wirksam. Die Entscheidung des FamG wirkte unmittelbar rechtsgestaltend und erwuchs in materieller Rechtskraft. Der Rechtserwerb erfolgte – ähnlich wie beim Zuschlag in der Zwangsversteigerung – durch rechtsgestaltenden Hoheitsakt. Dies verhindert § 91 nicht.
- Die Entscheidung des FamG wurde materiell rechtskräftig. Zwar hätte der IV beteiligt werden müssen, weil ein Versorgungsanrecht betroffen war, das zur Masse gehören konnte. Auch ohne Zustellung der Entscheidung endete aber die Beschwerdefrist, als der IV später von der Entscheidung erfuhr und trotzdem keine Beschwerde einlegte.

BGH:

- ❑ Der Rechtskraft steht nicht entgegen, dass die Entscheidung des FamG fehlerhaft war: Die Ablehnung der Erfüllung entsprach einer Kündigung. Danach bestand nur noch ein Zahlungsanspruch und keine übertragbaren Anrechte. Außerdem gehörte das Kapital wohl zur Masse.
- ❑ Ein vertraglicher Leistungsanspruch des IV gegen den Versicherer schied danach wegen der wirksamen Übertragung von Anrechten auf die Ehefrau aus.
- ❑ Schadensersatz schuldete der Versicherer nicht, weil er das FamG vom Insolvenzverfahren und den Kläger vom familiengerichtlichen Verfahren unterrichtete.

Anfechtung nach § 133 neues Recht

IX ZR 70/20
U. v. 25.3.2021/1

Vorab Hinweis:

- Urteil vom 7.5.2020 – IX ZR 18/19 zu § 133 III 2 nF

Sachverhalt von IX ZR 70/20:

- Der Schuldner macht seinen Eltern ein notarielles Angebot zum Kauf seines Grundstücks und bewilligt eine Vormerkung. Diese wird eingetragen. Die Beklagten erwirken wegen einer Forderung einen Titel gegen den Schuldner. Nun nehmen die Eltern das Kaufangebot an. Die Beklagten lassen eine Zwangshypothek auf dem Grundstück eintragen. Nachfolgend werden die Eltern als Eigentümer eingetragen.
- Die Eltern verlangen von den Beklagten Bewilligung der Löschung der vormerkungswidrigen Hypothek.

Anfechtung nach § 133 neues Recht

IX ZR 70/20
U. v. 25.3.2021/2

- Können die Beklagten dem Anspruch der Kläger die Anfechtbarkeit ihres Eigentumserwerbs nach dem AnfG entgegenhalten?

BGH:

- Keine Anfechtbarkeit nach § 4 AnfG (Schenkungsanfechtung), da maßgebliche Rechtshandlung (Eintragung der Vormerkung) außerhalb der 4-Jahres-Frist vorgenommen wurde (vgl. Urteil).
- Anfechtbar nach § 3 AnfG (Vorsatzanfechtung)?
Nach § 3 II AnfG nF (wie § 133 II nF) gilt bei Vorsatzanfechtung von Deckungen 4-(statt 10-)Jahres-Frist. **Es bleibt aber bei der Frist von 10 Jahren, wenn das Grundgeschäft die subjektiven Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AnfG erfüllt.**

Anfechtung nach § 133 neue Rechtsprechung

IX ZR 72/20
U. v. 6.5.2021/1

Sachverhalt:

- Eine GmbH versäumt die rechtzeitige Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses im Bundesanzeiger (§ 325 HGB). Das Bundesamt für Justiz setzt 2.500 € Ordnungsgeld fest und bewilligt auf Antrag Ratenzahlung. Die GmbH bezahlt in Raten den größten Teil des Ordnungsgeldes. Vier Jahre später (2015) wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Verwalter verlangt Rückzahlung nach § 133 InsO aF. In Vorinstanzen ohne Erfolg: Die Kenntnis des Bundesamts von einem Benachteiligungsvorsatz könne nicht festgestellt werden.

Anfechtung nach § 133 neue Rechtsprechung

IX ZR 72/20
U. v. 6.5.2021/2

BGH:

- Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, weil dessen Beurteilung zur fehlenden Kenntnis des Bundesamts von einem (unterstellten) Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der GmbH schon auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des BGH keinen Bestand haben konnte (Rn. 7-28).
- Umfangreiche Hinweise zum weiteren Verfahren (Rn. 29-51):
Neue Ausrichtung der Rechtsprechung des Senats zu den subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO (aF und nF).

Bisherige Rechtsprechung zum Benachteiligungsvorsatz des Schuldners

□ Inkongruente Deckungen:

Inkongruenz ist Beweisanzeichen für Benachteiligungsvorsatz.

- Dabei bleibt es -

□ Kongruente Deckungen:

➤ Erkannte (eingetretene oder drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kann allein als Beweisanzeichen für Benachteiligungsvorsatz genügen.

➤ Der Nachweis von Zahlungsunfähigkeit wird durch eine Reihe von Vermutungen erleichtert.

➤ - Hier setzt die neue Rechtsprechung an -

Anfechtung nach § 133 neue Rechtsprechung

IX ZR 72/20
U. v. 6.5.2021/4

Gründe für die Neuausrichtung:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorsatzanfechtung, insbesondere seit der Einführung der InsO
- Fehlender Abstand zu § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Kern der neuen Anforderungen:

- Der Vorsatz bezieht sich nicht allein auf die gegenwärtige Fähigkeit des Schuldners, die fälligen Zahlungspflichten erfüllen zu können.
- Der Vorsatz muss sich auch darauf erstrecken, dass die Gläubiger auch später nicht vollständig befriedigt werden können.

Anfechtung nach § 133 neue Rechtsprechung

IX ZR 72/20
U. v. 6.5.2021/5

Welche Umstände sind bei der Beurteilung, ob der Schuldner (zumindest) in Kauf nahm, die Gläubiger auch später nicht befriedigen zu können, insbesondere von Bedeutung?

- Das Ausmaß der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit
- Der zeitliche Aspekt: konnte der Schuldner damit rechnen, dass ihm die benötigte Zeit zur Verfügung steht?
- Die Darlegungs- und Beweislast für den Benachteiligungsvorsatz in diesem Sinne trägt der Verwalter

Ist die drohende Zahlungsunfähigkeit ein Beweisanzeichen für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners?

- Die vom Schuldner erkannte (bloß) drohende Zahlungsunfähigkeit ist kein Beweisanzeichen, das die Feststellung eines Benachteiligungsvorsatzes allein tragen könnte.
- Rechtshandlungen während der Phase drohender Zahlungsunfähigkeit können mit Benachteiligungsvorsatz vorgenommen worden sein, wenn weitere Umstände eine entsprechende Gesamtwürdigung erlauben.

Höhere Anforderungen an die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit:

- Die Umstände, die auf eine Zahlungseinstellung schließen lassen, müssen ein Gewicht haben, das der eigenen Erklärung des Schuldners, aus einem Mangel an liquiden Zahlungsmitteln nicht zahlen zu können, entspricht.
- Stärke und Dauer der Vermutung für die Fortdauer der Zahlungseinstellung hängen vom Ausmaß der zutage getretenen Zahlungsunfähigkeit ab.

Anfechtung nach § 133
neue Rechtsprechung

IX ZR 72/20
U. v. 6.5.2021/8

Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners:

- Für den Vollbeweis der Kenntnis des Anfechtungsgegners gelten die Änderungen zum Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners entsprechend.
- In der Praxis kann der Insolvenzverwalter weiterhin regelmäßig mit der Vermutung des § 133 I 2 arbeiten.

Anfechtung nach § 134 Teilunentgeltlichkeit

IX ZR 208/18
U. v. 22.10.2020/1

Sachverhalt:

- Der spätere Insolvenzschuldner lässt den Wert seines Hausgrundstücks sachverständig schätzen und veräußert es tags darauf zum geschätzten Betrag von 395.000 € an seinen Sohn. Der Kaufpreis wird durch Übernahme eines grundschuldbesicherten Darlehens iHv 214.000 € beglichen, i.Ü. durch Bestellung eines mit 181.000 € bewerteten Wohnrechts zugunsten des Verkäufers. Rund drei Jahre später wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vaters/Verkäufers eröffnet. Der Insolvenzverwalter ficht die Grundstücksveräußerung als teilunentgeltlich an (angeblicher Wert: 600.000 €), in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

Anfechtung nach § 134 Teilunentgeltlichkeit

IX ZR 208/18
U. v. 22.10.2020/2

Ausgangspunkt:

- Eine Schenkungsanfechtung kommt auch bei Vereinbarung einer Gegenleistung in Betracht, wenn diese die Leistung nicht ausgleicht (Teilunentgeltlichkeit). Maßgeblich sind im Ansatz die objektiven Verhältnisse. Den Beteiligten steht ein Beurteilungsspielraum zu. Gehen sie nach den objektiven Umständen von einem Austausch gleichwertiger Leistungen aus, steht der Entgeltlichkeit nicht entgegen, wenn sich später herausstellt, dass die Gegenleistung wertlos war (U. v. 15.9.2016 – IX ZR 250/15).

Anfechtung nach § 134 Teilunentgeltlichkeit

IX ZR 208/18
U. v. 22.10.2020/3

BGH:

- Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Beteiligten nach den objektiven Umständen nicht vom Austausch gleichwertiger Leistungen ausgehen konnten, trifft – bei sekundärer Darlegungslast des Anfechtungsgegners – den IV.
- Ausgehend von einem Grundstückswert von 600.000 € (wie vom IV unter Beweis gestellt) hat der IV aber genügend für (Teil-) Unentgeltlichkeit dargelegt. Die Verwandtschaft der Beteiligten, die Eile zwischen der Begutachtung und dem Vertragsschluss und weitere objektive Umstände sprechen dagegen, dass die Beteiligten in gutem Glauben von gleichwertigen Leistungen ausgingen. Die Sache war an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Anfechtung nach § 134 Ausschüttungen

IX ZR 247/19
U. v. 1.10.2020/1

Sachverhalt (Infinus-Komplex):

- Eine AG begibt an Kapitalanleger Genussrechte. Nach den Bedingungen erhalten die Anleger jährlich eine feste Basisdividende und eine Übergewinnbeteiligung, deren Höhe vom Jahresergebnis abhängt. Auch die Basisdividende ist insoweit vom Jahresergebnis abhängig, als sie nur ausgeschüttet werden darf, soweit sich kein Jahresfehlbetrag ergibt. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens behauptet der Verwalter, die Voraussetzungen der Ausschüttungen hätten nicht vorgelegen, weshalb sie nach § 134 InsO, hilfsweise nach Bereicherungsrecht zurückzuzahlen seien.

Anfechtung nach § 134 Ausschüttungen

IX ZR 247/19
U. v. 1.10.2020/2

Rechtlicher Ausgangspunkt bei § 134 InsO:

- ❑ Keine Unentgeltlichkeit, wenn auf eine vermeintliche entgeltliche Verpflichtung geleistet wird, die tatsächlich nicht besteht: es fehlt an einer endgültigen, freigiebigen Vermögensübertragung, die Leistung kann nach Bereicherungsrecht zurückgefordert werden.
- ❑ Unentgeltlich ist die Leistung aber dann, wenn der Leistende weiß, dass er zur Leistung nicht verpflichtet ist: dann kann er die Leistung nicht zurückfordern (§ 814 BGB)
- ❑ Gleiches gilt, wenn die Konditionssperre des § 817 S.2 BGB greift (Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistenden)

Anfechtung nach § 134 Ausschüttungen

IX ZR 247/19
U. v. 1.10.2020/3

Hier entscheidende Frage für § 134 InsO:

- a) Waren die Ausschüttungen geschuldet?
- b) Falls nein: Wusste der Schuldner dies?

zu a) Der Vertrag über die Kapitalanlage war nicht nichtig, auch wenn von Anfang an ein Schneeballsystem betrieben wurde.

Ob nach dem Vertrag ein Anspruch auf die vom Jahresertrag abhängigen Ausschüttungen bestand, richtet sich nicht nach dem festgestellten (evtl. fehlerhaften) Jahresabschluss, sondern nach der objektiven (wahren) Ertragslage.

Anfechtung nach § 134 Ausschüttungen

IX ZR 247/19
U. v. 1.10.2020/4

- zu b) Waren die Ausschüttungen danach nicht geschuldet, kann für eine Kenntnis des Schuldners iSv § 814 BGB das Wissen genügen, dass er nach dem betriebenen (Schneeball-)System keine Gewinne erwirtschaftet und lediglich Scheingewinne auszahlt und dass die Jahresabschlüsse deshalb falsch sein müssen. Welche Einzelheiten im Jahresabschluss rechtstechnisch falsch bilanziert sind, muss er nicht wissen. Es genügt eine Parallelwertung in der Laiensphäre. (Näheres zu den Anforderungen im Urteil vom 22.7.2021 – IX ZR 26/20)

Anfechtung nach § 134 Provisionszahlungen

IX ZR 157/20
U. v. 10.6.2021/1

Sachverhalt:

- Die spätere Insolvenzschuldnerin wirbt mittels eines Schneeballsystems Kapital von Anlegern ein und verpflichtet sich u.a., Altanlegern Provisionen für die Vermittlung von Verträgen mit neuen Anlegern zu zahlen. Der Insolvenzverwalter ficht solche Provisionszahlungen nach § 134 an.
- Das Berufungsgericht hält die Schenkungsanfechtung für begründet, weil es sich um ein Schneeballsystem gehandelt habe, die vermittelten Verträge nichtig gewesen seien und die Schuldnerin gewusst habe, dass sie deshalb dem Vermittler keine Provision geschuldet habe.

Anfechtung nach § 134 Provisionszahlungen

IX ZR 157/20
U. v. 10.6.2021/2

BGH:

- Das Schneeballsystem führt nicht dazu, dass der Vertrag mit dem Vermittler oder die von ihm vermittelten Verträge mit Neukunden nichtig wären. Es bestand eine wirksame Zahlungspflicht der Schuldnerin gegenüber dem Vermittler. Die Zahlung auf eine bestehende entgeltliche Leistungspflicht ist nicht unentgeltlich iSv § 134.

Anfechtung nach § 135 IX ZR 122/19 darlehensgleiche Forderung U. v. 17.12.2020/1

Sachverhalt:

- Der Beklagte ist einer von zwei Kommanditisten einer KG. Nach dem Gesellschaftsvertrag der KG werden für jeden Gesellschafter drei unterschiedliche Kapitalkonten und ein Privat-(Verrechnungs-)Konto geführt. Nach Feststellung des Jahresabschlusses, der einen Jahresüberschuss ausweist, beschließt die Gesellschafterversammlung, den Überschuss den Gesellschaftern auf ihren Privatkonten gutzuschreiben. Danach zahlt die Gesellschaft an den Beklagten zu Lasten seines Privatkontos 250.000 €. Wenige Monate später wird ein Insolvenzantrag gestellt. Der IV der KG ficht die Zahlung an den Beklagten an.

Anfechtung nach § 135 IX ZR 122/19 darlehensgleiche Forderung U. v. 17.12.2020/2

Ausgangspunkt:

- § 135 I Nr. 2: Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder für eine gleichgestellte Forderung Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.
- Der Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens entspricht es, wenn ein sonstige Forderung zurückgezahlt wird, die der Gesellschafter nicht sogleich eingezogen, sondern rechtlich oder rein faktisch der Gesellschaft gestundet hat (sie „stehen gelassen“ hat; Finanzierungsfunktion).

Anfechtung nach § 135 IX ZR 122/19 darlehensgleiche Forderung U. v. 17.12.2020/3

BGH:

- ❑ Mit dem Gewinnverwendungsbeschluss entsteht ein Auszahlungsanspruch.
- ❑ Bei Auslegung des Gesellschaftsvertrags stellte die Buchung als Guthaben auf dem Privat-/Verrechnungskonto eine Forderung des Gesellschafters gegen die Gesellschaft dar, die dem Vermögen des Gesellschafters zuzuordnen war.
- ❑ Diese Forderung hat der Beklagte für mehrere Monate stehen gelassen; die spätere Auszahlung war nach § 135 I Nr. 2 anfechtbar.
- ❑ Die umstrittene Frage, ob ein Gewinnvortrag wirtschaftlich einem Darlehen entspricht, war nicht zu entscheiden.

Anfechtung nach § 135

IX ZR 195/20

darlehensgleiche Forderung

U. v. 22.7.2021/1

Sachverhalt:

- Die Beklagte ist Alleingesellschafterin einer GmbH. Sie beschließt zunächst, den Gewinn des Vorjahrs (250.000 €) auf neue Rechnung vorzutragen (§ 29 II GmbHG). Zwei Monate später beschließt sie, den größten Teils dieses Gewinns (200.000 €) auszuschütten. Die GmbH überweist ihr 200.000 €.
- Vier Monate später stellt die GmbH Insolvenzantrag. Der IV ficht die Auszahlung nach § 135 I Nr. 2 an.

Anfechtung nach § 135

IX ZR 195/20

darlehensgleiche Forderung

U. v. 22.7.2021/2

BGH:

- ❑ Die Auszahlung von Gewinn entspricht der Rückzahlung eines Darlehens, wenn der Gewinn zuvor aufgrund einer Finanzierungsentscheidung des Gesellschafters auf neue Rechnung vorgetragen worden war.
- ❑ Dies war im Schrifttum umstritten, weil vorgetragener Gewinn noch Eigenkapital und nicht Fremdkapital ist. § 135 betrifft die Fremdfinanzierung der Gesellschaft.
- ❑ Aber: Ein Alleingesellschafter, der statt Ausschüttung den Vortrag des Gewinns beschließt, trifft eine Entscheidung zur Finanzierung der Gesellschaft wie bei einem Darlehen (wirtschaftliche Betrachtung; Ausnahme: §§ 30, 31 GmbHG).

Leitsätze:

1. Die Festsetzung der Stimmrechte der Gläubiger durch das Insolvenzgericht muss vor dem Beginn der Abstimmung über den Insolvenzplan abgeschlossen sein.
2. Eine ohne Klärung der Stimmrechte vorgenommene Abstimmung ist zu wiederholen.

Vergütungsrecht

Aktuelle Entscheidungen:

- IX ZB 51/19 v. 10.6.2021: vorl. IV, § 11 I 2, § 3 I a InsVV
- IX ZB 85/19 v. 22.7.2021: IV, § 1 II Nr. 1 InsVV
- IX ZB 58/19 v. 29.4.2021: § 3 I InsVV bei großer Masse
- IX ZB 27/18 v. 14.1.2021: Sonder-IV/Forderungsprüfung
- IX ZB 4/21 v. 22.7.2021: Kann bei vielen Gläubigern die Vergütung unabhängig von der Masse allein nach der Mindestvergütung des § 2 II InsVV berechnet werden?

Sonstiges

IX AR (VZ) 1/19 vom 25.3.2021:

Anspruch eines Dritten auf Erteilung einer anonymisierten Abschrift einer Entscheidung des Insolvenzgerichts (hier: Vergütungsbeschluss/wissenschaftliche Zwecke)?

IX ZR 77/20 vom 21.1.2021:

Vergütungsanspruch des gemeinsamen Vertreters nach dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) gegen die Anleihegläubiger?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!